

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 23 auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums

- Drucksache 16/5048 -

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- Drucksache 16/8783 -

Berichterstattung:

Abgeordnete Dr. Günter Krings

Dirk Manzewski

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Wolfgang Neškovic

Jerzy Montag

Es liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Bünd-nis 90/Die Grünen vor.

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Dreiviertelstunde vorgesehen. - Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, ihre Gespräche außerhalb des Plenarsaals fortzusetzen; sonst kann ich die Aussprache nicht eröffnen. - Vielleicht ist es auch den Grünen möglich, die Aufmerksamkeit auf die Redner zu lenken. Dafür wäre ich sehr dankbar.

(Volker Beck [Köln] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Die SPD auch, Frau Präsidentin!)

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Bundesministerin Brigitte Zypries.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie ist gar nicht da! - Zuruf von der SPD: Brigitte mit Bart!)

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Alfred Hartenbach.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich weiß zwar, dass Ihnen Frau Zypries lieber gewesen wäre, aber sie bittet herzlich um Entschuldigung. Sie hat einen ganz eiligen Termin, den sie wahrnehmen möchte. Ich denke aber, ihr nehmt auch mit mir Vorlieb.

(Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]: Im Notfall!)

- Danke, wunderbar.

Die wichtigsten Ressourcen unseres Landes sind gute Ideen, Kreativität und Innovationen. Sie sind es, durch die Wachstum, Wohlstand und Arbeitsplätze in Deutschland gesichert werden.

Eine entscheidende Voraussetzung für unseren wirtschaftlichen Erfolg ist daher ein wirksamer Schutz des geistigen Eigentums. Mit dem Gesetz, das wir heute beschließen, verbessern wir diesen Schutz. Wir sorgen dafür, dass Produktpiraten und Fälscher besser bekämpft werden, und wir stellen sicher, dass die Rechte des geistigen Eigentums auch wirksam durchgesetzt werden können. Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir denjenigen, deren Rechte verletzt werden, mehr Möglichkeiten geben, sich wirksam gegen Schädiger durchzusetzen.

Ein wichtiger Baustein ist die Erweiterung von Auskunftsansprüchen. Bereits heute gibt es einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch des Rechtsinhabers gegenüber demjenigen, der sein geistiges Eigentum verletzt. Der Geschädigte kann Informationen über den Ursprung und die Vertriebswege gefälschter Waren verlangen. Er kann Auskunft über die Hersteller und Lieferanten sowie über die Menge der Waren und deren Preis fordern. Allerdings bestehen diese Ansprüche nur gegenüber dem Schädiger, und diesen zu identifizieren, ist oft gar nicht einfach. In Zukunft soll ein Kläger daher auch von Dritten, die nicht selbst Rechtsverletzer sind, Auskünfte verlangen können. Das kann zum Beispiel ein Internetprovider sein, über dessen Dienste der Handel mit Plagiaten abgewickelt worden ist. Das können aber auch Spediteure sein, die im guten Glauben gefälschte Ware transportiert haben. Mit ihrer Hilfe

kann der Geschädigte an die wirklichen Fälscher und Raubkopierer herankommen und ihnen dann durch Anordnungen der Zivilgerichte das Handwerk legen.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass über den Auskunftsanspruch ein Richter entscheiden muss, wenn bei der Auskunft Verkehrsdaten aus dem Bereich der Telekommunikation verwendet werden. Wenn etwa ein Provider Auskunft geben muss, wer im Internet zu einem bestimmten Zeitpunkt hinter einer sogenannten dynamischen IP-Adresse gesteckt hat, dann geht es um Daten, die vom Fernmeldegeheimnis geschützt sind. Eine Preisgabe solcher Informationen soll daher nur dann zulässig sein, wenn vorher ein Richter den Anspruch geprüft und diesem zugestimmt hat.

Der Richtervorbehalt ist auch deshalb sinnvoll, weil es den Dritten, etwa den Internetprovider, von eigenen Prüfungen entlastet. Er hat nämlich eigentlich nichts mit der Sache zu tun.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: So ist es!)

- Das weiß ich doch, Jerzy. - Deshalb soll nicht ihm die Last aufgebürdet werden, zu entscheiden, ob tatsächlich ein Anspruch besteht und die sensiblen Daten herausgegeben werden dürfen. Es ist daher kein Zufall, dass auch die europäische Richtlinie, die wir mit diesem Gesetzentwurf umsetzen, davon ausgeht, dass für solche Auskunftsansprüche die Gerichte die Auskunft anordnen müssen.

Auch in einem anderen Punkt orientieren wir uns an den europäischen Vorgaben.

Voraussetzung für den Auskunftsanspruch ist, dass eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß vorliegt. Bei bloßen Bagatelverstößen besteht dieser Anspruch also nicht.

Über den Auskunftsanspruch, den Richtervorbehalt und das erforderliche Ausmaß der Rechtsverletzung haben wir lange diskutiert. Mit der Einschränkung, dass eine Rechtsverletzung ausdrücklich in gewerblichem Ausmaß vorliegen muss, haben wir auf die Formulierung der EU-Richtlinie zurückgegriffen, Herr Krings. Dies wurde auch von der Mehrzahl der Sachverständigen in der Anhörung des Rechtsausschusses angeregt.

Wir sollten auch nicht vergessen, Herr Montag, dass der Europäische Gerichtshof jüngst entschieden hat, dass sich aus der EU-Richtlinie für die nationalen Gesetzgeber keine zwingende Verpflichtung ergibt, einen solchen Auskunftsanspruch zu schaffen.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: So ist es!)

- Damit habe ich Ihnen ein bisschen den Wind aus den Segeln genommen. -

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Nein!)

Aber der EuGH hat sehr wohl festgestellt, dass wir ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Grundrechten schaffen müssen, die in Europa geschützt sind: zwischen dem geistigen Eigentum auf der einen Seite und dem Datenschutz auf der anderen Seite.

Dieses Gleichgewicht schaffen wir mit diesem Gesetz.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Gerade nicht! Das ist unser Vorwurf!)

Das ist, meine ich, ein gutes Ergebnis unserer Beratungen.

In diesem Gesetzentwurf regeln wir auch eine Materie, die nicht durch die EU-Richtlinie vorgegeben wird, nämlich die Deckelung der Abmahnkosten. Tatsache ist, dass mit den Abmahnungen zum Teil verantwortungslose Geschäftemacherei betrieben wurde.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Dabei ist häufig die Gerechtigkeit auf der Strecke geblieben. Wenn Teenager auf ihrer privaten Homepage ein Foto ihres Lieblingsstars einstellen, ohne die Bildrechte zu besitzen, dann ist in der Tat ein Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums gegeben. Es ist aber nicht gerechtfertigt, sie dafür mit Abmahnkosten in vierstelliger Höhe zu belangen.

(Beifall des Abg. Jürgen Koppelin [FDP])

- Danke, dass auch Sie an dieser Stelle klatschen.

(Heiterkeit bei der SPD)

Das Bundesministerium der Justiz hat hierzu eine wahre Flut von Bürgerbriefen erreicht. Dies hat gezeigt, dass wir handeln müssen. Die Kosten für eine erstmalige Abmahnung sollen

deshalb bei Erfüllung von drei Voraussetzungen begrenzt werden. Es muss sich erstens um einen einfach gelagerten Fall handeln. Der Sachverhalt muss sich zweitens außerhalb des geschäftlichen Verkehrs abspielen. Drittens darf es nur zu einer unerheblichen Rechtsverletzung gekommen sein. Unter diesen Voraussetzungen sind die Kosten für den Verbraucher auf maximal 100 Euro begrenzt. Ich denke, das ist eine gerechte Lösung.
(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Lassen Sie mich einen letzten Aspekt ansprechen. Zum 1. Mai 2008 tritt das Londoner Patentübereinkommen in Kraft. Dadurch entfällt die Pflicht, ein europäisches Patent in zahllose Sprachen übersetzen zu müssen. Dies wird die Kosten für Patente spürbar senken. Damit alle Patentanmelder möglichst rasch davon profitieren können, wollen wir mit dem Gesetzentwurf auch die deutschen Übersetzungspflichten zum 1. Mai dieses Jahres streichen. Einen besseren Schutz des geistigen Eigentums, eine Deckelung der Abmahnkosten und die Reduzierung der Patentkosten - all das erreichen wir mit diesem Gesetz. Das ist eine ganze Menge. Ich darf mich bei Ihnen allen für die guten und konstruktiven Beratungen bedanken. Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Parlamentarischer Staatssekretär, wir, die FDP-Fraktion, teilen die Zielsetzung des Gesetzentwurfes. Er ist überfällig; denn die Umsetzungsfrist für die Richtlinie ist um fast zwei Jahre überschritten. Es geht darum, die Durchsetzung der Rechte von Inhabern geistigen Eigentums zu verbessern und ihnen angesichts der Entwicklung der Möglichkeiten, urheberrechtsgeschützte Produkte zu nutzen, andere Formen der Durchsetzung ihrer Rechte zu geben. Das wird in diesem Gesetzentwurf angelegt. Herr Parlamentarischer Staatssekretär, wir stimmen Ihnen also in der Zielsetzung zu. Wenn Sie sich im Rahmen der Richtlinie bewegt hätten und nicht die Deckelung der Abmahngebühren - das ist durch die Richtlinie nicht vorgegeben - in den Gesetzentwurf aufgenommen hätten

(Dirk Manzewski [SPD]: Da gab es Applaus von der FDP!)

- Herr Koppelin ist zweimal abgemahnt worden und hatte wohl keinen guten Anwalt; darüber hat er sich geärgert; hätte er einen guten Anwalt gehabt, hätte er bei Ihrer Rede, Herr Hartenbach, nicht klatschen müssen -, wären wir im Großen und Ganzen zufrieden und bereit gewesen, zuzustimmen. Jetzt müssen wir ablehnen.

Bevor ich das mit zwei Aspekten begründe, möchte ich eine positive Bemerkung machen. Wir haben von Anfang an das Londoner Patentübereinkommen ausdrücklich unterstützt, das zu einer wirklichen Reduzierung der Übersetzungskosten bei kleinen und mittelständischen Unternehmen führen wird; das ist wichtig und notwendig. Darüber wird seit Jahren diskutiert. Dies wird dringend gebraucht; denn die Übersetzungskosten gehen - anders als die Abmahnkosten - in den fünfstelligen Bereich. Angesichts dessen ist es für kleine und mittelständische Unternehmen teilweise nicht mehr wirtschaftlich vertretbar und interessant, diesen Rechtsschutz zu erwerben.

Nun zu den zwei Punkten, die wir kritisieren und warum wir den Gesetzentwurf letztendlich ablehnen. Der eine Punkt steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie. Wir halten es für richtig, den nicht ganz neuen Weg eines Auskunftsanspruchs nicht nur gegenüber dem Verletzer, sondern auch gegenüber Dritten - das betrifft insbesondere Internetprovider - zu gehen. Gerade weil es um sensible Daten geht, halte ich es für richtig, dass der Richtervorbehalt beibehalten wird, obwohl ich noch heute Morgen - genauso wie Sie wahrscheinlich, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen - Briefe erhalten habe, in denen mir Praktiker dringend ans Herz gelegt haben, das zu kritisieren. Aber ich halte

es für richtig, weil es sich hier um sehr sensible Verkehrsdaten handelt und es um Dritte geht, die letztendlich nicht diejenigen sind, die Schadenersatz zu zahlen haben, wenn Rechte verletzt wurden.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP und der SPD)

Zur Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch machen Sie ein gewisses gewerbliches Ausmaß. Sie nutzen damit als Gesetzgeber den durch die Richtlinie eröffneten Erwägungsspielraum. Ich glaube aber, dass das zu Schwierigkeiten in der Praxis führen wird.
Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Gehb?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Ja, ich gestatte.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU):

Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger, Sie sagen, es handele sich um ganz sensible Daten. Können Sie den Zuhörern im Plenum und den Zuschauern erklären, um welche Daten es dabei geht? Geht es um Krankheiten, Steuerschulden oder Alkoholismus? Welche sensiblen Daten werden eigentlich abgefragt? Das möchte ich wissen.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Das sage ich Ihnen sehr gerne. Wir haben es nicht mit Daten über Gesundheit und Drogen zu tun. Vielmehr geht es darum, die Person des Verletzers festzustellen. Es sind also persönliche Daten erforderlich, um einen Anspruch begründen zu können. Dabei handelt es sich vielleicht nicht um so sensible Daten wie diejenigen, die auf der Gesundheitskarte gespeichert werden sollen.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Danke schön!)

Selbst die Begründung zum Gesetzentwurf zeigt, dass die Anspruchsvoraussetzung des gewerblichen Ausmaßes in der Praxis Schwierigkeiten aufwerfen wird; denn da sollen quantitative und qualitative Aspekte maßgeblich sein. Ist es jetzt das halbe Hörbuch? Ist es das ganze Musikalbum? Ist es zwei Wochen nach der Veröffentlichung? Die Beantwortung dieser Fragen wird sehr schwierig werden. Deshalb haben wir in den Beratungen dafür plädiert - denn das ist nicht zwingend durch die Richtlinie vorgegeben -, diese Anforderung zugunsten einer Stärkung des Auskunftsanspruches wegzulassen.

Jetzt komme ich zu dem zweiten Aspekt, der Deckelung der Abmahngebühren auf 100 Euro. Natürlich gibt es auch anwaltliche Berater, die sehr leichtfertig zu einer Abmahnung greifen. Sie müssen aber den Systemwechsel sehen, den wir hier vornehmen. Ich glaube, Herr Krings, ich darf es ruhig sagen: Gerade Ihre Fraktion hat von Anfang an gegen diese Änderung - ursprünglich waren 50 Euro vorgesehen - Bedenken gehabt.

(Dr. Günter Krings [CDU/CSU]: Gegen die Höhe!)

Das sind nicht nur Bedenken, die mit der Höhe der Gebühr verbunden sind, sondern es sind schon systematische Bedenken; denn bei berechtigten Abmahnungen, also wenn es um Rechtsverletzungen geht, soll gedeckelt werden. Sie wissen, dass 100 Euro - Porto ist inklusive - noch nicht einmal kostendeckend sind.

Sie eröffnen mit der Festsetzung von Voraussetzungen - einfache Rechtsverletzung; darin besteht die Systemwidrigkeit - ein neues Einfallstor für einen Streit darüber, ob die Voraussetzungen für eine gedeckelte Abmahngebühr erfüllt sind oder nicht. Sie geben mit diesem Weg in meinen Augen etwas auf, nämlich die klare Stringenz im Bereich der Gebühren für Abmahnungen. Sie überlegen nicht, wenn es sich schon um eine einfache Rechtsverletzung handelt, eine Streitwertbegrenzung oder andere sich im System bewegende Grenzen einzuführen. Das wäre in meinen Augen sehr viel systematischer gewesen.

Aus diesen Gründen können wir dem Gesetzentwurf letztendlich nicht zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der LINKEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich gebe das Wort dem Kollegen Dr. Günter Krings, CDU/CSU-Fraktion.
(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Dr. Günter Krings (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen! Digitale Piraten haben offenbar wenig mit den echten Piraten gemeinsam. Aber auf eine bestimmte Weise ähnelt sich unsere Vorstellung von beiden wohl doch. Das oft romantisierende Bild des Piraten zur See hat sich in der Weise auf den digitalen Piraten übertragen, dass man zwar sein Tun im Grundsatz missbilligt, aber dann klammheimlich doch mit ihm sympathisiert.

Zum Thema Internetpiraterie gibt es eine Reihe von Zeitungs- und Fernsehbeiträgen. Sie ähneln sich alle in ihrem Schema: Ein unbedarfter privater Internetnutzer wird von einem mächtigen Medienkonzern verfolgt. Die Positionen von David und Goliath werden gegenübergestellt.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist die Realität!)

Das ist eine oft verzerrte und mitunter sehr pauschalisierende Darstellung. Das zeigt auch, dass wir noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten haben, wenn es um die volkswirtschaftliche Bedeutung von geistigem Eigentum, aber auch um die kulturelle Bedeutung von geistigem Eigentum für unsere moderne Wissensgesellschaft geht. Wie wichtig dieses Element für ein rohstoffarmes Land wie unseres ist, hat der Herr Staatssekretär schon ausgeführt. Aus dem Grunde dringe ich immer darauf, dass das nicht nur als rechtspolitisches, sondern auch als kultur- und wirtschaftspolitisches Thema wahrgenommen wird.

Dass einzelne vom Urheberrecht abhängige Branchen - ich nenne nur die Musikindustrie - nahezu die Hälfte ihrer Umsätze durch Internetpiraterie und Raubkopierer eingebüßt haben, macht deutlich, dass wir dringend handeln müssen, dass wir schon allein wegen Art. 14 unseres Grundgesetzes etwas tun müssen. Wir wollen nicht auf den EU-Gesetzgeber warten; wir wollen uns nicht hinter ihm verstecken. Es steht in unserer Verantwortung als nationaler Gesetzgeber, dafür zu sorgen, dass die Rechte am geistigen Eigentum nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch beachtet und durchgesetzt werden. - Da darf man auch klatschen.
(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD)

- Danke schön.

Dazu tun wir heute einen richtigen und wichtigen Schritt. Im Mittelpunkt der strittigen Diskussion zu diesem Gesetzentwurf stand und steht natürlich der zivilrechtliche Auskunftsanspruch der Inhaber von Urheberrechten gegenüber den Anbietern von Internetdienstleistungen. Um vom Dieb seines geistigen Eigentums Schadensersatz erlangen zu können, muss das Diebstahlsoffer erst einmal wissen, wer ihn im Internet bestohlen hat. Ich bin überzeugt, dass wir als Koalition eine vernünftige Balance bei der Ausgestaltung dieses Auskunftsanspruches gefunden haben. Die Tauglichkeit dieses Anspruches muss - insofern kann ich einzelne Kritikpunkte und Nachfragen durchaus verstehen - die gerichtliche Praxis jetzt noch beweisen. So ist das in einem Rechtsstaat. Da braucht es schon einmal Gerichte, die bei der Auslegung von solchen Gesetzen dann noch mithelfen müssen.

Wir haben es uns als Union bei diesem Punkt nicht leicht gemacht, und wir haben es Ihnen, Herr Staatssekretär, und auch der Frau Ministerin nicht leicht gemacht.

(Bernd Neumann, Staatsminister: Gott sei Dank!)

Wir haben über diese Punkte lange verhandelt. Unsere Verhandlungen haben letztlich dazu geführt, dass die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten, die wir heute beschließen werden, deutlich besser sind als das, was im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehen war. Wir haben dafür gesorgt, dass das Stichwort "Rechtsverletzung im geschäftlichen Verkehr" so nicht im Gesetzentwurf stehen bleibt; vielmehr wird der deutlich weitere Begriff aus der EU-Richtlinie herangezogen: Alle Rechtsverletzungen im gewerblichen Ausmaß können Gegenstand des Auskunftsanspruches sein.

Außerdem haben wir in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses noch einmal deutlich gemacht, dass "gewerbliches Ausmaß" ein relativ weitgehender Begriff ist. Dieser Begriff umfasst nicht nur das unmittelbare Gewinninteresse, sondern beispielsweise auch den mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil. Hätten wir das nicht gemacht, dann würde dieses Gesetz im Hinblick auf die große Plage der illegalen Tauschbörsen im Internet wirkungslos bleiben. Diese Tauschbörsen haben zu erheblichen Umsatzverlusten beigetragen. Vor allem missachten sie den Wert des geistigen Eigentums. Man tut so, als wäre es erlaubt, alles, was aus dem Netz heruntergeladen werden kann, herunterzuladen und unentgeltlich zu konsumieren. Den Begriff "gewerbliches Ausmaß" haben wir präzisiert. Wir haben gesagt: Das ist nicht nur eine quantitative Angelegenheit, sondern auch eine Frage der Schwere, der Intensität und der Qualität des Schadens.

Um auch dem Praktiker, dem Nichtjuristen eine Handhabe zu geben, erklären wir ganz praktisch: Wer beispielsweise ein komplettes Musikalbum oder einen ganzen Kinofilm unmittelbar nach seiner Veröffentlichung zum Download bereitstellt, richtet wirtschaftlich einen so erheblichen Schaden an, dass er dem zivilrechtlichen Auskunftsanspruch nicht entrinnen kann.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Sicherlich wird man abwarten müssen, wie sich der Auskunftsanspruch in der Praxis bewähren wird. Wir als Union haben uns für einen möglichst starken zivilrechtlichen Auskunftsanspruch eingesetzt, damit in immer mehr Fällen der Umweg über die Staatsanwaltschaft unnötig wird.

Gerade weil unser deutscher Auskunftsanspruch dann aber noch immer in einigen Punkten hinter dem der meisten anderen EU-Staaten bleibt, kann es ganz ohne das Strafrecht leider nicht gehen. Staatsanwaltschaften, die sich nicht dem Vorwurf einer Rechtsverweigerung aussetzen wollen, tun deshalb gut daran, Urheberrechtsverletzungen auch in Zukunft ernst zu nehmen. Wenn Staatsanwaltschaften hingegen öffentlich erklären, strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Urheberrechtsverletzer prinzipiell nicht aufnehmen zu wollen, lassen sie das geistige Eigentum zu einer leeren Hülle verkommen und gefährden meines Erachtens den Rechtsstaat, den sie eigentlich schützen sollen. Ich muss das schon so deutlich sagen.

Ich muss hier ein Negativbeispiel nennen. Ich beziehe mich auf eine Presseerklärung der Staatsanwaltschaft in Wuppertal. Deren Pressesprecher hat sich zu der Bemerkung hinreißen lassen, dass die Aufnahme von Ermittlungen bereits unverhältnismäßig sei, da die Tatverdächtigen in Tauschbörsen keinerlei finanzielle Interessen verfolgen würden. Das Gleiche, das Fehlen finanzieller Interessen, gilt übrigens auch für fast alle Formen der Sachbeschädigung. Wollen wir also hoffen, dass zumindest diese Delikte in Wuppertal auch künftig noch verfolgt werden.

Da die Staatsanwaltschaften bundesweit nach den geltenden Regeln unserer Gewaltenteilung verpflichtet sind, die Gesetze, die dieses Hauses verabschiedet hat, zu befolgen, gehe ich davon aus, dass die Düsseldorfer Generalstaatsanwaltschaft die Kollegen dort auf den Pfad der rechtsstaatlichen Tugend zurückführen wird. Allerdings müssen wir - das ist mir schon sehr wichtig - die Hilferufe vieler Staatsanwälte durchaus ernst nehmen. Wir haben die Pflicht, den Rechteinhabern einen praktikablen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch zur Verfügung zu stellen, damit es in zukünftigen Fällen immer seltener notwendig ist, den Weg der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu beschreiten, und damit viele Fälle schon auf dem Zivilrechtsweg geklärt werden können.

Als Union stehen wir - dies füge ich hinzu - neuen, niederschweligen Alternativen zu einem staatlichen Verfahren aufgeschlossen gegenüber. Wir haben dies im Ausschuss bereits besprochen. Ich habe schon im Rechtsausschuss das Élysée-Verfahren in Frankreich und ein ähnliches Verfahren aus England angesprochen, in denen das untergesetzlich geregelt werden konnte. Das sind Verfahren, die mit einer neutralen, nichtstaatlichen Clearingstelle arbeiten,

in denen sich insbesondere Internetserviceprovider und Rechteinhaber zusammentun müssen, um diese Rechtsverfolgungen bewerkstelligen zu können. Dies führt meines Erachtens zu deutlich weniger Problemen mit dem Datenschutz.

Aus diesem Grunde hat mich die Bemerkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gestört, wonach hier erst noch umfangreich datenschutzrechtliche Bestimmungen geändert werden müssten. Wenn es aber so sein sollte, sollten wir das zügig in Angriff nehmen und alternative Verfahren, die in Frankreich und England erfolgreich praktiziert werden, auch für Deutschland nutzbar machen. Wichtig ist der Erfolg, dass Urheberrecht und geistiges Eigentum einen wirksamen Schutz erhalten. Dorthin können unterschiedliche Wege führen. Es muss nicht unbedingt über den Staatsanwalt und auch nicht mithilfe des jetzigen Auskunftsanspruchs erfolgen; es muss nur wirksam erfolgen. Das sind wir den Rechteinhabern schuldig.

Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger, Sie haben ein weiteres Thema ausführlich angesprochen, nämlich die Anwaltsgebühren bei Erstabmahnung. Die Beschränkung auf 100 Euro geht meines Erachtens in Ordnung. Auch hier herrscht Handlungsbedarf. Richtig ist, dass es zwar nur Ausnahmefälle sein mögen, in denen überzogene Abmahngebühren verlangt werden. Aber diese Fälle bringen eine ganze Branche in Verruf. Daher ist es angemessen, eine Begrenzung der Gebühren vorzunehmen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD sowie des Abg. Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Wir haben uns auch über Streitwertbegrenzungen als Alternative Gedanken gemacht, sind aber in der Beratung zu dem Ergebnis gekommen, dass dies komplizierter und vielleicht sogar mit größeren Systemeingriffen verbunden wäre. Wir haben jetzt jedenfalls ein praktikables System gefunden. Ich nenne ein Beispiel, um dies plastisch darzustellen: Wenn ein Fußballclub auf seiner Homepage einen Stadtplan verwendet, um zu zeigen, wie man seinen Sportplatz finden kann, diesen Stadtplan aber leider und vorwerfbar nicht erworben, sondern aus dem Internet heruntergeladen hat, soll er diesen Stadtplan von seiner Homepage entfernen. Aber er muss nicht mit Abmahngebühren in Höhe von mehreren Tausend Euro konfrontiert werden, die ihn vielleicht gar in den wirtschaftlichen Ruin treiben könnten.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Natürlich sind auch einfache Abmahnungen im ersten Falle mit anwaltlichen Kosten verbunden. Deswegen waren uns hier 50 Euro deutlich zu wenig. Man hätte über verschiedene Beträge nachdenken können. Wir haben uns jetzt auf 100 Euro geeinigt. So ist es in einer Koalition: Wir haben einen Mittelweg gefunden, der zumindest einen Großteil der Kosten, in vielen Fällen vielleicht auch die kompletten Kosten abdeckt.

In Ordnung geht dieser Betrag auch deshalb, weil wir in der ergänzenden Gesetzesbegründung im Rahmen der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses anhand einer Reihe von Regelbeispielen klargemacht haben, wie eng dieser Anwendungsbereich ist. Hiervon kann nicht der gewerbliche Verletzer profitieren. Wer, um dieses Beispiel noch einmal aufzugreifen, ein ganzes Musikalbum zum Download zur Verfügung stellt, begeht natürlich keine einfache, geringfügige Rechtsverletzung und muss daher bei den Anwalts- und Abmahngebühren auch künftig deutlich tiefer in die Tasche greifen.

Wer die Begrenzung bei den Abmahngebühren trotz dieser engen Beschränkung rundweg ablehnt, wie es die FDP offenbar tut, gefährdet meines Erachtens die gesellschaftliche Akzeptanz des Instruments der Abmahnung. Diese Folgen konnte man ja schon in Ihrer eigenen Fraktion beobachten, Frau Leutheusser-Schnarrenberger.

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Die Akzeptanz scheint auch in der FDP-Fraktion aufgrund persönlicher Erfahrungen nicht mehr hundertprozentig gegeben zu sein.

(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]: Das war keine berechtigte Abmahnung, und deshalb hat er nicht gezahlt!)

Um etwas tiefer in die rechtsphilosophische Kiste zu greifen und mit Rudolf von Ihering zu sprechen: Nur im Kampf des Einzelnen um sein subjektives Recht vermag sich die objektive Rechtsordnung in ihrer Wirkung zu entfalten.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wie schön! Sehr schön!)

Das heißt, wir müssen dem Einzelnen Möglichkeiten geben, sein Recht zu verfolgen.

Deswegen ist das Instrument der Abmahnung wichtig, und es verdient, vor Angriffen geschützt zu werden. Wir wollen es davor schützen, dass es missbraucht wird, aber eben auch davor, dass dessen Abschaffung gefordert wird. Abmahnungen tragen dazu bei, den Rechtsfrieden ohne Staatsanwalt und Richter wiederherzustellen. Genau dies können wir mit der vorgesehenen Regelung gut erreichen.

Zum Schluss lasse ich das Londoner Protokoll nicht unerwähnt, das diesem Gesetz angehängt wurde. Es hat zugegebenermaßen keinen direkten Bezug zu der umzusetzenden Richtlinie.

Aber es war aus Schnelligkeitsgründen richtig, es aufzugreifen. Durch dieses Londoner Protokoll wird das europäische Patent von bürokratischem Ballast befreit und kostengünstiger. Bislang wird ein europäisches Patent in der Regel für sieben Länder übersetzt. Das bedeutet, es muss in der Regel in fünf Sprachen vollständig übertragen werden und verursacht damit Übersetzungskosten selbst bei relativ einfachen Patenten in Höhe von gut und gerne 7 000 Euro, mitunter auch deutlich mehr. Durch die Übernahme des Londoner Protokolls halbieren sich diese Übersetzungskosten nahezu, da es nur noch zwei Übersetzungen der vollständigen Patentschrift und drei Übersetzungen der Ansprüche geben wird.

Da wir Deutschen seit Jahren die unangefochtenen Europameister bei den Patentanmeldungen sind, ist mir ein Punkt noch sehr wichtig: Die Übersetzung der Patentansprüche muss weiterhin in den drei Amtssprachen vorgenommen werden. Dazu gehört neben Englisch und Französisch eben auch das Deutsche.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Was könnte es also Schöneres geben? Wir bauen Bürokratie und Kosten ab und schützen dabei obendrein noch unsere deutsche Sprache.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der SPD und der FDP)

Nicht nur bei der Zahl der Patentanmeldungen, sondern auch beim Schutz geistigen Eigentums wollen wir Deutsche international gern eine Vorreiterrolle einnehmen. Nur so kann man ja auch die zahlreichen Ermahnungen zum besseren Patent- und Urheberschutz verstehen, die von der Bundesregierung zum Beispiel an die Adresse Chinas oder anderer vornehmlich asiatischer Staaten gerichtet werden.

Das Recht, von anderen einen besseren Schutz einzufordern, müssen wir uns aber erst dadurch verdienen, dass auch unsere nationale Rechtsordnung diesen Schutz in ausreichender und vorbildlicher Art und Weise vorsieht, und die Chinesen und die Inder sind nicht nur an ihren Gesetzestexten, sondern auch an ihrer Rechtspraxis zu messen. Entsprechend müssen auch wir die Anwendung unserer Gesetze genauestens beobachten und im Zweifel bereit sein, korrigierend einzugreifen.

Die Arbeit zum Thema "Durchsetzung von Ansprüchen des geistigen Eigentums" ist mit dem heutigen Tage daher leider noch nicht getan. Wir bleiben als Bundestag aufgefordert, die Anwendung des Gesetzes zu beobachten und dafür zu sorgen, dass im Ergebnis ein effektiver Eigentumsschutz herauskommt. Ein effektiver Schutz geistigen Eigentums bedeutet nämlich immer auch: Schutz der Rechte von Künstlern und Autoren in unserem Land.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich gebe das Wort der Kollegin Ulla Jelpke, Fraktion Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

Ulla Jelpke (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Linke hat bereits klargemacht, dass sie das Anliegen des Gesetzentwurfs grundsätzlich teilt.

(Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]: Hört! Hört!)

Dies soll dazu beitragen, dass Künstlerinnen und Künstler von ihren Werken leben können und nicht mehr tatenlos hinnehmen müssen, dass ihre Werke von gewerblichen Händlern auf illegale Weise im Internet vertrieben werden. Das halten wir für absolut berechtigt.

(Beifall bei der LINKEN)

Für falsch halten wir aber die hierzu vorgesehenen Regelungen; denn sie gehen weit über das hinaus, was von der Richtlinie gefordert wird und zur Durchsetzung des Rechts auf geistiges Eigentum gegenüber gewerblich handelnden Personen notwendig ist.

Der Gesetzentwurf, über den wir heute abstimmen, regelt nur die grundsätzliche Frage, dass Künstlerinnen und Künstler Anspruch darauf haben, Auskunft über Namen und Adressen verdächtiger Internethändler zu erhalten. Dazu müssen die Internetprovider eingebunden werden. Aber auf welche Daten diese zugreifen dürfen, um Namen und Adressen der Verdächtigten zu ermitteln und weiterzugeben, regelt man nicht hier und jetzt, obwohl der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar ausdrücklich eine Klarstellung im Gesetz forderte.

Das grundsätzliche, auch verfassungsrechtliche Problem ist doch, dass die privaten Verkehrsdaten, etwa bei der Internetnutzung, für privatrechtliche Interessen Dritter genutzt werden sollen. Die Speicherung von Verkehrsdaten wird durch die Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich ermöglicht. Aber nach der Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist das auf schwerste Straftaten beschränkt und bietet überhaupt keine Grundlage dafür, Urheberrechtsverletzungen nachzugehen.

(Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]: Lesen Sie mal die Entscheidung! Dann verstehen Sie es!)

Ich habe schon gesagt: Die vorgeschlagene Regelung geht weit über das hinaus, was zum Schutz der Rechte von Künstlerinnen und Künstlern notwendig ist. Die Auskunftersuchen sollen sich gegen Personen richten, die in gewerblichem Ausmaß handeln. Das sollen aber nicht nur die gewerblich oder geschäftlich Handelnden sein, sondern auch die Mitglieder in Internetausbörsen. Das wollte die Lobby der großen Medienkonzerne wie Bertelsmann und Sony immer schon.

(Dirk Manzewski [SPD]: Die wollen viel mehr!)

Das will nun offenbar auch die Große Koalition. Die Möglichkeiten, Auskunftersuchen zu stellen, sollen fast uferlos sein. Das haben Sie im Gesetzestext klargestellt:

(Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]: Sie sind auch uferlos!)

Auskunft soll nicht nur über die Personen erteilt werden, die ganz viele Filme tauschen wollen. Auskunft soll auch über Personen möglich sein, die einen einzigen brandneuen Film auf ihrem Computer speichern und diesen auf einer Tauschbörse anbieten.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Ab wie viel hätten Sie es denn gern? Ab 10, ab 40?)

Damit wird deutlich, dass Sie das Eigentumsrecht ganz klar vor den Datenschutz stellen. Verhältnismäßigkeit spielt dabei keine Rolle. Auch derjenige, der nur gelegentlich etwas herunterlädt, soll Angst vor zivil- und strafrechtlicher Verfolgung haben müssen. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Es geht hier nicht um die kleine Band, die nur ein paar Hundert CDs produziert, oder um experimentelle Filmemacher. Diese freuen sich höchstens, wenn ihre Werke eine weitere Verbreitung finden. Das ist ganz klar.

(Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]: Haben Sie eine Ahnung!)

Diese Menschen können es sich sowieso nicht leisten, im Internet nach ihren Produkten zu forschen und entsprechende Auskunftersuchen zu stellen. Somit haben diese Regelungen am Ende nur zum Ergebnis, dass die Musik-, Film- und Softwareindustrie weitere Fantasiepreise durchsetzen und mit diesen Gruppen ihr Spielchen treiben kann. Das wollen wir auf keinen Fall mitmachen.

(Beifall bei der LINKEN)

Deswegen fordert die Linke ganz eindeutig: Erstens. Kein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch gegen Dritte zur Herausgabe personenbezogener Daten. Zweitens. Auskunftsansprüche nur, wenn auch ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Drittens. Auskünfte jeglicher Art nur dann, wenn es einen Gerichtsbeschluss dazu gibt. Deswegen werden wir heute diesen Gesetzentwurf ablehnen.

Danke schön.

(Beifall bei der LINKEN - Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]: So ein Schwachsinn!)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Für Bündnis 90/Die Grünen erteile ich Jerzy Montag das Wort.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Sehr verehrter Herr Kollege Dr. Krings, das ist ein wunderbares Zitat. Die objektive Rechtsordnung verwirklicht sich tatsächlich in der subjektiven Rechtsdurchsetzung im Einzelfall. Denken Sie bitte daran, wenn wir hier das nächste Mal wieder über Vorschläge zur Änderung bei Rechtsmitteln und bei Rechtsbehelfen diskutieren müssen. Dann werde ich Ihnen dieses Zitat gern noch einmal vorhalten.

(Dr. Günter Krings [CDU/CSU]: Das sagt nichts über die Zahl der Instanzen aus!)

Zum Gesetzentwurf sage ich vorweg eines: Auch wir Grüne unterstützen die Deckelung der Abmahngebühr in einfachen Fällen. Die Deckelung von Rechtsanwaltsgebühren ist nichts Systemfremdes, Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger. Es gibt sie auch bei anderen Fallgestaltungen. Wir stehen ganz eindeutig auf der Seite derjenigen, die vielleicht unbeholfen, einmalig und in kleinem Ausmaß eine Urheberrechtsverletzung begangen haben und die dann nicht eine Anwaltsrechnung über mehrere Tausend Euro bekommen sollen. Diese Fälle sind keine Einzelfälle. Es gibt sie. Das muss beendet werden. Insofern stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dieser Gesetzentwurf beschäftigt sich aber im Kern mit etwas völlig anderem, nämlich mit dem Urheberrecht und mit dem geistigen Eigentum. Geistiges Eigentum ist Eigentum im Sinne des Grundgesetzes. Trotzdem ist es wesensmäßig anders als Sacheigentum anzusehen. Während sich beim Sacheigentum im Kern die Eigentümereigenschaft in § 903 BGB wiederfindet, wo gesagt wird, dass der Eigentümer mit seiner Sache nach Belieben verfahren kann, wollen Bücher gelesen werden und wollen Musikwerke gehört werden. Die Kreativen stellen diese Werke her, damit sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Missverstehen Sie mich nicht, aber in einem ganz bestimmten Sinn ist das geistige Eigentum, das die reale Welt erblickt, auch im Besitz der Allgemeinheit und der Gesellschaft.

In den Schnittstellen zur Wissenschaft, zur Lehre und zur Ausbildung haben wir im Rahmen der Schrankendiskussion auch bestimmte Folgerungen daraus gezogen. Für den konkreten Fall, um den es hier geht, stellt sich die Frage, ob wir derjenigen Industrie, die sich in der modernen Welt zwischen die Kreativen und die Konsumenten - die Verbraucher - gesetzt hat und die wirtschaftlich einer der mächtigsten Mitspieler im Konzert des Urheberrechts ist, nämlich der Unterhaltungsindustrie, Sonderrechte zuspielden wollen.

Ich will in der Kürze der Zeit nur auf zwei Probleme, die ich allerdings für zentrale Probleme des Gesetzentwurfs halte, eingehen.

Erstens möchte ich fragen, ob wir jemanden durch den Begriff "gewerbliches Ausmaß" schützen können. Ich befürchte, dass es sich hierbei um ein Placebo handelt; denn angesichts der Tatsache, dass in den Erwägungsgründen der Richtlinie steht, dass gewerbliches Ausmaß bereits bei jedem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil gegeben ist, gilt das bereits ab dem ersten Euro, den man sich spart. Damit hätten wir mit der Beschränkung auf "gewerbliches Ausmaß" praktisch nichts gewonnen. Wir haben deshalb den Vorschlag gemacht, auch den Begriff des "guten Glaubens" in das Gesetz hineinzuschreiben. Das wollte die Große Koalition aber nicht.

(Dr. Günter Krings [CDU/CSU]: Vielen Dank für die Klarstellung!)

Ein zweites Problem ist durch den Drittauskunftsanspruch gegeben. Ich sage es ganz deutlich: Obwohl das ein Novum im deutschen Zivilrecht ist, wäre im Grundsatz gegen eine solche Auskunftspflicht nichts zu sagen, wenn es bei dem Dritten um denjenigen ginge, der die Ware, durch die Urheberrechte verletzt wurden, in Besitz hält oder die Dienstleistung, durch die das Urheberrecht verletzt wurde, selbst in Anspruch nimmt. Die Frage ist aber, ob und in welchem Ausmaß wir ihn gegenüber denjenigen einräumen können, die Dienste anbieten, aber mit der Urheberrechtsverletzung nichts zu tun haben. Das ist doch die entscheidende Frage. Hier sagen wir: Der Anspruch, den Sie da formulieren, geht einfach zu weit, weil er auf der Ebene der Erfassung der IP-Adresse durch die, deren Rechte angeblich verletzt wurden, und auf der Ebene der Auskunftsverpflichteten durch die Verwendung von Daten aus ihren Datenbeständen mit dem geltenden Recht kollidiert.

(Dr. Günter Krings [CDU/CSU]: Das ersetzen wir doch heute!)

- Nein, das tun Sie eben nicht. Sie müssten dazu sowohl im Telekommunikationsgesetz als auch im Telemediengesetz die entsprechenden Änderungen vornehmen. Das tun Sie nicht. Tatsächlich stellt die jetzige Regelung, die Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, beschließen wollen - ich habe es schon vor einigen Tagen gesagt und wiederhole es an dieser Stelle -, einen Kotau vor der Unterhaltungsindustrie dar. Man kann ihn nur als solchen bezeichnen. (Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weil das so ist, lehnen wir diesen Gesetzentwurf, obwohl wir ansonsten in ihm viele gute Ansätze sehen, heute ab.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich gebe das Wort dem Kollegen Dirk Manzewski, SPD-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Dirk Manzewski (SPD):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Produktpiraterie nimmt leider wie auch die sonstige Verletzung geistigen Eigentums ständig zu und richtet insbesondere in Ländern wie Deutschland, die von der Kreativität und dem Know-how ihrer Menschen leben, erhebliche wirtschaftliche Schäden an. Dadurch werden nicht nur Arbeitsplätze vernichtet, gefälschte Produkte stellen oftmals auch ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Mit dem hier heute abschließend debattierten Gesetzentwurf wollen wir deshalb durch Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie die Stellung der Rechteinhaber beim Kampf gegen die Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere durch Produktpiraterie, stärken.

Ein Hauptproblem - das ist schon angesprochen worden - bei der Verfolgung der Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums liegt darin, dass die Rechtsverletzer oft schwer zu identifizieren sind, da die entsprechenden Informationen über deren Identität häufig bei Dritten liegen. Die Rechteinhaber sollen künftig unter bestimmten, ich sage ausdrücklich: engen Voraussetzungen auch einen Auskunftsanspruch gegenüber diesen Dritten haben, um ihre Rechte besser durchsetzen zu können. Dieser Auskunftsanspruch wird, soweit es sich um Verkehrsdaten handelt, allerdings unter einem Richtervorbehalt stehen und soll nur dann zum Tragen kommen, wenn die Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß begangen worden ist. Ihrer Kritik an diesem Punkt, Herr Kollege Montag, kann ich nur entgegenhalten: Vertrauen Sie unseren Gerichten.

Die Grünen und die Linken, die ja nun monieren, dass ihnen die Möglichkeiten zu Auskunftsersuchen viel zu weit gingen, müssen sich wirklich fragen lassen, wie ernst sie denn den Schutz des geistigen Eigentums nehmen und wie sie diese Haltung im europäischen Kontext, wo in diesem Punkt noch viel konsequenter vorgegangen wird, eigentlich rechtfertigen wollen. Ich halte diese Vorgehens- und Verhaltensweise, insbesondere die der Linkspartei, für ziemlich populistisch.

Man schaut, für welche Haltung es Mehrheiten gibt, und richtet danach seine Meinung aus. Ob das nun Sinn macht oder im Widerspruch zum Beispiel zu anderen Gesetzen steht, das spielt dann überhaupt keine Rolle.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

Hat man die BITKOM im Blick, dann sind Urheberrechte ganz wichtig. Sieht man eine Mehrheit bei den Verbrauchern oder wem auch sonst, dann ist das Urheberrecht nichts mehr wert. Es tut mir leid, aber das finde ich nicht in Ordnung.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Mir ist natürlich auch völlig klar, dass sich einige in diesem Zusammenhang noch sehr viel mehr erhofft hatten. So hätte zum Beispiel der Bundesrat gerne auf den Richtervorbehalt verzichtet, weil er das Verfahren hierdurch für zu bürokratisch und aufwendig hält. Insbesondere die betroffenen Verbände - das ist ja auch von Ihnen angesprochen worden, Frau Kollegin - hätten es gerne gesehen, wenn der Auskunftsanspruch gegenüber den Dritten, insbesondere den Internet Providern, nicht nur bei Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß, sondern eigentlich immer möglich wäre.

Auch in der Koalition ist hierüber - der Kollege Krings hat es schon angedeutet - heftig diskutiert worden. Nur, soweit es den Richtervorbehalt betrifft, müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass es in diesem Zusammenhang um äußerst sensible Daten geht. Auch nach Ihren Ausführungen, Frau Kollegin, wird deutlich, dass es sensible Daten sind, die nicht gegenüber jedem gleich offenbart werden sollten.

Was das Kriterium des gewerblichen Ausmaßes angeht, muss man, meine ich, die Kirche im Dorf lassen und nicht bei jedem noch so kleinen Verstoß den direkten Auskunftsanspruch zulassen.

Was von den Kritikern dieses Gesetzes hier nicht so richtig deutlich gemacht worden ist: Wir setzen die europäische Richtlinie an diesen zwei prägnanten Punkten eins zu eins um. Ich glaube auch - da folge ich dem Kollegen Krings -, dass eine vernünftige Abwägung, wenn man sie vornimmt, deutlich macht, dass hier ein gerechter Interessenausgleich zwischen der Belastung von Gerichten und zum Beispiel Providern, die durch diese Vorgehensweise ja ebenfalls belastet werden, einerseits und dem Schutz der Dritten sowie dem Begehren der Betroffenen andererseits gelungen ist.

Um es noch einmal klarzustellen: Die Situation der Rechteinhaber wird deutlich verbessert, da sie zum einen für, wie ich sie einmal nenne, schwerwiegende Verstöße ein einfacheres Verfahren zur Verfügung bekommen und ihnen zum anderen die bisherigen Wege weiterhin offenstehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, positiv hervorzuheben sind weiterhin die verbesserten Möglichkeiten der Vorlage und Sicherung von Beweismitteln, die Erleichterung des Schutzes geografischer Herkunftsangaben sowie die Grenzbeschlagnahmeverordnung. Auch die Umsetzung des Londoner Protokolls wird von mir begrüßt.

Diejenigen, die mich kennen, wissen, dass ich mich sehr für den Schutz geistigen Eigentums einsetze. Bei den Abmahnungen von Rechtsverletzungen ist zuletzt jedoch vielfach mehr als überzogen worden. Natürlich sind - auch Kollege Krings hat das deutlich gemacht - Abmahnungen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums völlig in Ordnung; darüber darf hier keine Diskussion aufkommen. Man konnte sich aber häufig nicht des Eindrucks erwehren, dass es sich in diesem Zusammenhang weniger um Urheberrechtsschutz als um Geschäftemacherei handelt. Abmahnungen im Bereich vier- und fünfstelliger Beträge sind selbst bei kleinsten Verstößen trotz gegenteiliger Beteuerung der Verbände nicht selten. Ich kann Ihnen sagen: Eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen, und zwar fraktionsübergreifend, sind während des letzten halben Jahres bei mir im Büro gewesen und haben mir Verfahren aus ihren Wahlkreisen gezeigt, die sehr klar Handlungsbedarf erkennen lassen.

Ich bin daher unserem Koalitionspartner sehr dankbar, dass wir es gemeinsam hinbekommen haben, in den Fällen, in denen mit Abmahnungen Schindluder betrieben wird, die so in Anspruch Genommenen nicht nur auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern auch zumindest ein Zeichen zu setzen und die Kosten wenigstens bei der ersten Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer unerheblichen Rechtsverletzung, bei denen kein gewerbliches Ausmaß vorliegt, zu beschränken. Wir haben uns auf die Kostenquote von 100 Euro geeinigt, weil wir meinen, dass das insbesondere bei den Dauerabmahnverfahren - bei diesen Verfahren folgt ja eins dem anderen - auskömmlich sein müsste.

Ich komme zum Schluss. Ich halte den vorliegenden Gesetzentwurf für gelungen und danke allen, auch der Opposition, soweit sie mitgearbeitet hat, für die gute Zusammenarbeit.

Als Letztes noch ein Wort zu Ihnen, Frau Jelpke. Ich finde Ihr Verhalten ein bisschen daneben. Nicht erst bei diesem Verfahren, sondern schon seit einem Jahr machen wir, und zwar nicht nur zu diesem Thema, ein Berichterstattergespräch nach dem anderen, aber die Linkspartei glänzt durch Abwesenheit.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Das stört doch nicht!)

Ob bei dem wichtigsten Verfahren im letzten Jahr, dem Verfahren zum VVG, oder bei dem Verfahren zum Urheberrecht: Ein Berichterstattergespräch folgt dem anderen, aber keiner von Ihren Kolleginnen und Kollegen erscheint; keiner geht in die Diskussion, keiner argumentiert.

(Dr. Günter Krings [CDU/CSU]: Das ist schon okay!)

Und dann stellen Sie sich hier hin und tun so, als ob man sich mit Ihren Argumenten nicht auseinandergesetzt hätte. Ich empfinde das langsam als Frechheit.

Danke schön.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums. Der Rechtsausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/8783, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5048 in der Ausschussfassung anzunehmen. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, über den wir zuerst abstimmen. Wer stimmt für den Änderungsantrag auf Drucksache 16/8788? - Wer stimmt dagegen? - Enthaltungen? - Der Änderungsantrag ist bei Zustimmung der Grünen gegen die restlichen Stimmen des Hauses abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. Wer stimmt dagegen? - Enthaltungen? - Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Opposition angenommen.

Dritte Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Der Gesetzentwurf ist damit in dritter Beratung mit den Stimmen der Koalition bei Gegenstimmen der Opposition angenommen.